

Zu Vorlagen: 16/6435
17/3059
17/6459
17/2835
17/6460
17/6182

An die
Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

**Änderung des Hochschulgesetzes
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT**

Der Petitionsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 19. Mai 2020 über mehrere Legislativeingaben beraten, mit denen Änderungen des Hochschulgesetzes begehrt werden.

Den Eingaben lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

SLE 01/16 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes – Erstreckung des Geltungsbereiches auf die Hochschulen):

Die Petentin übersandte im Januar 2016 eine Sammellegislativeingabe mit einer Unterschriftenliste, die 74 Unterschriften umfasst. Die Petenten begehren eine Änderung der Landesgleichstellungsgesetzes. Im Einzelnen wünschen sie die Erstreckung des Geltungsbereiches des Landesgleichstellungsgesetzes auf die Hochschulen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 hatte das damalige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Bitte, den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes auf den Hochschulbereich auszudehnen, wurde bereits im Vorfeld zum Gesetzesverfahren an uns herangetragen und von uns sehr sorgfältig geprüft.

Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihnen wurde das Recht zur Selbstverwaltung gegeben. Durch Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) erhalten die Hochschulen eine besondere Stellung. Dieser besonderen Stellung wird durch eigenständige Regelungen zur Frauenförderung in den Hochschulgesetzen Rechnung getragen. Frauenförderung an den

Hochschulen ist spezialgesetzlich geregelt und geht daher dem allgemeineren Landesgleichstellungsgesetz vor.

In der Petition wird ausgeführt, dass Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland sei, das die Hochschulen nicht in den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes einbezieht. Dies ist nicht zutreffend. Zutreffend ist, dass alle Landesgleichstellungsgesetze, mit Ausnahme Brandenburg, die Hochschulen in ihren Geltungsbereich einbezogen haben. Bei der Analyse dieser Gesetze ist auffallend, dass sie zahlreiche Ausnahmeregelungen definieren.

Aber auch eine allgemeine Formulierung, wie sie das Landesgleichstellungsgesetz von Thüringen vorsieht (vgl. dort § 1 Satz 4: ‚Für die Hochschulen des Landes gilt es ebenfalls, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.‘) ist aus gesetzgebungstechnischen Gründen abzulehnen. Beides führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und schafft mehr Verwirrung denn Klarheit.

Aus diesen Gründen hat Rheinland-Pfalz den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes nicht auf die Hochschulen ausgedehnt.

In einem Entschließungsantrag ‚Frauenförderung an Hochschulen‘ (vom 10. Dezember 2015, Drs. 16/5958) im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens begrüßte der Landtag das Vorhaben, ‚durch eigenständige hochschulrechtliche Regelungen, die Frauenförderung an Hochschulen weiter voran zu treiben. Im Rahmen einer Novelle des Hochschulgesetzes sollen zeitmäßige Maßnahmen zur Gleichstellung festgeschrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen zur Gleichstellung auch weiterhin im Hochschulgesetz deutlich sichtbar bleiben und ihre Wirkung erzielen.‘

Das zuständige Fachministerium beabsichtigt, im Rahmen einer Novelle des Hochschulgesetzes geeignete Aspekte aus dem neuen Landesgleichstellungsgesetz in das Hochschulgesetz zu übernehmen.“

Der Petitionsausschuss hatte die Eingabe in seiner 39. Sitzung am 1. März 2016 sowie in seiner 40. Sitzung am 3. Mai 2016 beraten und beschlossen, diese zurückzustellen und zunächst die angekündigte Novelle des Hochschulgesetzes abzuwarten.

Mit Schreiben vom 19. April 2018 hatte das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Die Landesregierung spricht sich gegen eine Änderung und Erweiterung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) im Sinne der Petentinnen und Petenten aus. Des Weiteren spricht sie sich gegen eine Eins-zu-eins-Übernahme des LGG in das Hochschulgesetz aus. Das LGG ist aus verschiedenen Gründen (hier insb. Detailregelungen und den Aufbau betreffend) nicht

direkt übertragbar, sodass ein analoges Vorgehen schnell an die Grenzen des Machbaren stößt.

Zwar sollen die Hochschulen auch weiterhin aus dem Geltungsbereich des LGG ausgenommen werden, jedoch sollen auf Basis des neuen LGG zeitgemäße Maßnahmen zur Gleichstellung in das Hochschulzukunftsgesetz aufgenommen werden. Die Landesregierung wird durch eigenständige hochschulrechtliche Regelungen die Frauenförderung weiter vorantreiben. Dies betrifft insbesondere Regelungen, die unter drei identifizierten Leitlinien – zur Gleichstellung allgemein, zu den Gleichstellungsbeauftragten (u.a. hinsichtlich Vertretungsregelungen oder Freistellungsregelungen) und zu den Gleichstellungsplänen, die auf das LGG abgestimmt werden sollen – subsummiert werden können. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass der im LGG erreichte Standard der Gleichstellung auch in den Regelungen des neuen Hochschulgesetzes seinen Niederschlag finden wird, diesen entspricht, aber sie nicht erweitert.

Sie haben sich zudem nach dem Zeitplan für das neue Hochschulgesetz erkundigt. Gemäß dem Koalitionsvertrag wird das Hochschulgesetz novelliert und in ein neues Hochschulzukunftsgesetz überführt. Derzeit werden die einzelnen Regelungsgegenstände für das neue Hochschulzukunftsgesetz geprüft und es wird ein entsprechender Gesetzentwurf erarbeitet. Die Landesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2019 in den parlamentarischen Gesetzgebungsgang einzubringen und dadurch ein Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes im Jahre 2020 zu erreichen.“

Der Petitionsausschuss hatte die Legislativeingabe daraufhin in seiner 16. Sitzung am 5. Juni 2018 erneut beraten und beschlossen, die Eingabe weiterhin zurückzustellen und den angekündigten Gesetzentwurf abzuwarten.

LE 03/18 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Der Petent übersandte eine Legislativeingabe, mit der er eine Änderung des Hochschulgesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht er, die Hochschulen sollten Studiengänge so einrichten und organisieren, dass für die Studierenden, die nicht in der Lage sind ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist. Die Hochschulen sollten darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender zulassen.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 7. März 2018 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Der Petent bittet um parlamentarische Überprüfung, inwiefern die Landesregierung dafür Sorge getragen hat bzw. trägt, dass ein Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz möglich ist, z.B. aus Gründen der Berufstätigkeit, Familie oder Krankheit. Die Hochschulen sollen eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender zulassen.

Eine explizite Regelung zum Teilzeitstudium besteht derzeit im Hochschulgesetz nicht. Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen ist jedoch nach der geltenden Rechtslage möglich und wird durch die rheinland-pfälzischen Hochschulen praktiziert. Die Hochschulen können gemäß § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes abweichende Regelstudienzeiten mit unserer Zustimmung in besonders begründeten Fällen festsetzen. In der Praxis kommen Teilzeitstudiengänge häufig bei berufsintegrierten oder weiterbildenden Studiengängen zum Tragen.

Gemäß dem Koalitionsvertrag wird das Hochschulgesetz novelliert und in ein Hochschulzukunftsgesetz überführt. Wir beabsichtigen, den Gesetzentwurf der Landesregierung im Laufe 2019 in den parlamentarischen Gesetzgebungsgang einzubringen und dadurch ein Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes 2020 zu erreichen.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, im Rahmen der Gesetzesnovelle die Teilhabe von Studieninteressierten am Studium weiter zu erhöhen. Da die Zusammensetzung der Studierendenschaft zunehmend heterogen geprägt ist, soll durch neue Studienformate den besonderen Bedürfnissen Studierender in unterschiedlichsten Lebenssituationen Rechnung getragen werden. Die Diversität der Studierendenschaft erfordert Studienformate, die die spezifischen Lebensumstände und individuellen Interessen des einzelnen Studierenden berücksichtigen. Studierende mit Kindern, mit Pflegeaufgaben von Familienangehörigen oder beruflicher Tätigkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts soll auf Grundlage von besonderen Studien- und Lehrangeboten die bessere Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf ermöglicht werden. Dies bedarf einer Flexibilisierung der Studienangebote.

Die bisher bestehende Möglichkeit zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen soll im Rahmen der Gesetzesnovelle qualitätssichernd weiterentwickelt werden. Im Hochschulzukunftsgesetz soll das Studium in Teilzeit noch sichtbarer und ausführlicher gesetzlich verankert werden, um die Bedeutung zu unterstreichen.

Die Einzelheiten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, nachteilsfrei in Teilzeit zu studieren, werden derzeit im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfes erarbeitet. Insbesondere die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums für spezielle Studierendengruppen sowie ein gesonderter einschreibungsrechtlicher Status von Teilzeitstudierenden werden geprüft. Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Studierenden und das Interesse der Hochschulen an einer planbaren Organisation des Studierendenbetriebs zu berücksichtigen. Eine Änderung des Hochschulgesetzes wird aus unserer Sicht angestrebt.“

Der Petitionsausschuss hatte die Legislativeingabe daraufhin in seiner 15. Sitzung am 17. April 2018 beraten und beschlossen, diese zurückzustellen und den angekündigten Gesetzentwurf abzuwarten.

LE 01/20 (Änderung des Hochschulgesetzes; Abschaffung der Zweitstudiengebühren)

Der Petent übersandte eine Legislativeingabe, mit der er eine Änderung des Hochschulgesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht er, dass nicht in jedem Fall für ein Zweitstudium Studiengebühren erhoben werden dürfen, insbesondere wenn mit dem Zweitstudium eine Qualifikation für die Ausübung des gewünschten Berufes erworben werden soll, die mit dem Erststudium noch nicht vermittelt wurde.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 3 weitere Personen mitzeichneten, endete am 25. Februar 2020.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Die Gebührenfreiheit des Erststudiums ist für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein zentrales hochschulpolitisches Anliegen. Studieninteressierte sollen nicht vom Studium abgehalten und Chancengleichheit gewährleistet werden.

Gebührenfrei ist ein erstes Bachelorstudium, bei konsekutiven Masterstudiengängen auch ein erstes Masterstudium. Insbesondere gilt die Gebührenfreiheit unabhängig von der Studiedauer. Damit sollen individuell und gesellschaftlich gewünschte Lebensentwürfe nicht nur theoretisch machbar, sondern auch für die Studierenden finanzierbar und praktisch umsetzbar sein. Ob Studierende neben ihrem Studium Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, ob sie arbeiten müssen oder wollen, ob sie sich innerhalb der Hochschule oder anderweitig politisch engagieren – diesem Engagement soll nicht mit Hürden begegnet werden, sondern es gilt die Studierenden dabei zu unterstützen.

Gleichzeitig investieren Bund und Länder bereits erhebliche zusätzliche Mittel in den Ausbau von Studienmöglichkeiten. Eine bestmögliche Ausbildung der Studierenden liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Sie dient der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Jedoch setzen die gesamtwirtschaftliche Lage und die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen dem Staat Grenzen und berechtigen ihn, mit dem knappen und wertvollen Gut eines kostenfreien Studiums zu haushalten. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass nur ein Erststudium gebührenfrei ist.

Deshalb ist auch in der aktuellen Novellierung des Hochschulgesetzes keine Änderung hinsichtlich der Regelung für Zweitstudiengänge vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung wurden von Seiten der Studierendenvertretungen durchaus Einwände gegenüber der Erhebung von Zweitstudiengebühren vorgebracht. Von Seiten der staatlichen Hochschulen hat sich nur eine Universität gegen die Fortführung der Zweitstudiengebühren ausgesprochen. Die Argumentation bezog sich überwiegend auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, nicht jedoch auf die Lenkungswirkung, die damit erzielt werden soll.

Zweck der Gebühr für Zweitstudiengänge ist, die Belastung der Hochschulen dadurch abzumildern. Damit sollen insbesondere Kapazitäten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger geschaffen werden und die Chancen auf eine hochschulische Erstausbildung gewahrt bleiben.

Personen im Zweitstudium verfügen bereits über einen Studienabschluss und damit über einen Zugang zum Arbeitsleben. Es kann durchaus Gründe geben, sich für ein Zweitstudium zu entscheiden, wenn etwa eine andere Berufswahl besser den Fähigkeiten und Interessen entspricht. Bei der Erhebung von Zweitstudiengebühren können solche individuell gewünschten Studienentscheidungen jedoch nicht zu Grunde gelegt und im Sinne von Einzelfallprüfungen beurteilt werden. Die Landesregierung hält es für begründbar, von Zweitstudierenden eine finanzielle Beteiligung an ihrer Zusatzausbildung einzufordern.

Entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) kann die Gebühr, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge im Falle der Bedürftigkeit sind an die Hochschule zu richten.“

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben in seiner 28. Sitzung am 19. Mai 2020 erneut beraten. Die den Eingaben zugrundeliegenden Anliegen betreffen den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein neues Hochschulgesetz (HochSchG) - Drs. 17/11430 - der derzeit federführend im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur beraten wird. Daher hat der Petitionsausschuss in seiner 28. Sitzung am 19. Mai 2020 beschlossen, die Eingaben weiterhin zurückzustellen und vor einer abschließenden Entscheidung dem Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende